



Rat der
Europäischen Union

063952/EU XXV.GP
Eingelangt am 29/04/15

Brüssel, den 16. März 2015
(OR. en)

6735/15
ADD 1

PV/CONS 8
COMPET 102
RECH 68
ESPACE 4

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3371.** Tagung des Rates der Europäischen Union
**(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und
Raumfahrt))** vom 2./ 3. März 2015 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 6333/15 PTS A 12)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)..... 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die möglichen Maßnahmen der Union aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)..... 3
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)..... 3
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Einfuhrregelung (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)..... 3
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Ausfuhrregelung (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)..... 4
6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte [erste Lesung] (GA + E)..... 4
7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten [erste Lesung] (GA + E)..... 5
8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG [erste Lesung] (GA) 6
9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen [zweite Lesung] (GA+ E)..... 7

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 98/14 CODIF 72 ECO 185 INST 629 MI 1002 CODEC 2512

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

- 2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die möglichen Maßnahmen der Union aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 99/14 CODIF 73 ECO 186 INST 630 MI 1003 CODEC 2513

+ REV 1 (et)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

- 3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 100/14 CODIF 74 ECO 187 INST 631 MI 1004 CODEC 2514

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

- 4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Einfuhrregelung (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 101/14 CODIF 75 ECO 188 INST 632 MI 1005 CODEC 2516

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Ausführregelung (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 102/14 CODIF 76 ECO 189 INST 633 MI 1006 CODEC 2517

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 103/14 TRANS 606 DAPIX 191 ENFOPOL 440 CODEC 2551

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmenthaltung der britischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV).

Erklärung Deutschlands

"Zu Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3:

Der Absatz

'Der Deliktsmitgliedstaat verwendet die erhaltenen Daten im Einklang mit dieser Richtlinie, um die Person festzustellen, die persönlich für die in Artikel 2 genannten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar ist.'

wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden."

Erklärung des Vereinigten Königreichs und Irlands

"Das Vereinigte Königreich und Irland unterstützen die Ziele dieses überarbeiteten Vorschlags einer Richtlinie zur Straßenverkehrssicherheit voll und ganz und begrüßen die zusätzliche Umsetzungsfrist von zwei Jahren, die dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark eingeräumt wurde.

Das Vereinigte Königreich und Irland sind jedoch enttäuscht, dass ihnen nicht genügend Zeit eingeräumt wurde, um eine gründliche Folgenabschätzung des Vorschlags vorzunehmen; dazu zählen auch die etwaigen Kosten, die den Gerichten aufgrund der sich aus der neuen Maßnahme ergebenden Strafverfahren entstehen. Das Vereinigte Königreich und Irland begrüßen durchaus, dass die geltende Richtlinie 2011/82/EU (zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte) bereits in anderen Mitgliedstaaten in Kraft ist, doch das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark haben unter Anwendung des Protokolls 21 bzw. 22 zu den Verträgen nicht an der Maßnahme teilgenommen. Folglich werden nach Aufhebung der Richtlinie durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-43/12 mit der vorgeschlagenen Richtlinie neue Anforderungen an das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark gestellt.

Das Vereinigte Königreich und Irland nehmen das Urteil des Gerichtshofs zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass die Richtlinie 2011/82/EU aufgrund ihres Ziels und ihres Inhalts eher mit einer für den Verkehrsbereich geltenden Rechtsgrundlage (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AEUV) als mit einer für den Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit geltenden Rechtsgrundlage (Artikel 87 Absatz 2 AEUV) hätte verknüpft werden sollen. Das Vereinigte Königreich und Irland sind nach wie vor der Auffassung, dass Angelegenheiten, bei denen es um die Ahndung von Straftaten geht, als auf Artikel 87 AEUV gestützt betrachtet werden sollten. In dieser Hinsicht nehmen wir zur Kenntnis, dass bei einer künftigen Überprüfung dieser Maßnahme Aspekte wie die Harmonisierung von Straßenverkehrsvorschriften und deren Durchsetzung erörtert werden könnten, und möchten wir klarstellen, dass immer dann, wenn die Union mit einer vorgeschlagenen Maßnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund Titel V Teil III AEUV tätig wird, Protokoll 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zur Anwendung gelangt."

7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten [erste Lesung] (GA + E)

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

6375/1/15 REV 1 CODEC 219 ENV 67 MI 100 IND 22 CONSOM 34

+ REV 1 ADD 1

5094/15 ENV 6 MI 11 IND 9 CONSOM 5 CODEC 16

+ COR 1 (cs)

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1

6605/15 CODEC 259 ENV 99 MI 120 IND 26 CONSOM 40

+ COR 1

+ COR 2

vom AStV (2. Teil) am 25.2.2015 und (1. Teil) am 27.2.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erinnert an die Ziele ihres Vorschlags vom 4. November 2013, nämlich die Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen von Kunststofftüten auf die Umwelt durch die Verringerung des Verbrauchs und eine daraus resultierende geringere Vermüllung durch diese Tüten. Die Kommission begrüßt die Einigung über ihren Vorschlag, stellt jedoch fest, dass der endgültige, von den beiden gesetzgebenden Organen beschlossene Text Elemente enthält, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Kommissionsvorschlags liegen und nicht den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung entsprechen. Dies könnte bei der künftigen Anwendung der Richtlinie zu Problemen für die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Verbraucher/innen und die Wirtschaftsbeteiligten führen.

Folgende Fragen geben Anlass zu Bedenken:

- die Einführung einer Kennzeichnung von biologisch abbaubaren und in Privathaushalten kompostierbaren Tüten, ohne dass eine Folgenabschätzung vorliegt;
- zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte, wie etwa neue Berichtspflichten und Kennzeichnungsvorschriften;
- Bestimmungen, die eher im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zum Grünbuch der Kommission zu Kunststoffabfällen behandelt werden könnten, etwa in dem Bericht über die Verwendung von oxo-abbaubaren Kunststofftüten;
- die Möglichkeit, die Maßnahmen für Kunststofftüten je nach ihren Umweltauswirkungen oder anderen Eigenschaften zu variieren, könnte hinsichtlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit und der Grundsätze des Binnenmarkts problematisch sein;
- die Möglichkeit der Festlegung nationaler Verbrauchsziele, deren Umfang durch die Richtlinie festgelegt wird, obwohl nicht für alle Mitgliedstaaten einschlägige statistische Daten vorliegen;
- zu kurze Fristen in den Durchführungsrechtsakten für die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Methodik für die Berichterstattung über den Verbrauch von leichten Kunststofftüten und einer Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststofftüten."

8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG [erste Lesung] (GA)

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

6376/1/15 REV 1 CODEC 220 ENT 28 MI 101

5130/15 ENT 8 MI 12 CODEC 23

+ ADD 1

+ REV 2 (es)

vom AStV (2. Teil) am 25.2.2015 gebilligt

Der Rat legte – bei Gegenstimme der britischen Delegation – seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

9. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen [zweite Lesung] (GA+ E)**

– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments

6449/1/15 REV 1 CODEC 232 AGRI 73 ENV 72 AGRILEG 34 DENLEG 32

MI 104

+ ADD 1

PE-CONS 1/15 AGRI 16 ENV 13 AGRILEG 7 DENLEG 12 MI 20 CODEC 46

+ COR 1 (sv)

vom AStV (1. Teil) am 27.2.2015 gebilligt

Der Rat billigte die Abänderung des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates in erster Lesung; die belgische und die portugiesische Delegation enthielten sich der Stimme.

Die Richtlinie gilt somit gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Bei der Zulassung von GMO für den Anbau wird die Kommission ihrer Pflicht uneingeschränkt nachkommen und sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Elemente berücksichtigen, einschließlich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Anbau von GMO auf ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken oder zu untersagen."